

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9a BV 36/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Rosenbergstraße 122,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

AOK des Enzkreises und des Stadtkreises Pforzheim,
Pforzheim, Zerrennerstraße 49.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 1991 durch Vorsitzenden Richter
Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t und Richterin J a e g e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das
Landessozialgericht Baden-Württemberg im Urteil vom 18. Februar 1991 wird als
unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Revision ist nicht durch das Bundessozialgericht (BSG) zuzulassen; denn der Kläger hat mit seiner Beschwerde keinen der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Form geltend gemacht.

Zu dem einzigen Zulassungsgrund, auf den sich der Kläger beruft, eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), hat er nicht, wie es nach gefestigter Rechtsprechung des BSG (zB BSGE 40, 158) erforderlich gewesen wäre, eine bestimmte Rechtsfrage klar bezeichnet und dazu dargelegt, warum deren Beantwortung allgemein bedeutsam sei und für die Entscheidung des Berufungsgerichts tragend gewesen sein soll. Was der Kläger an rechtlichen Fragen andeutet, ist im übrigen schon durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt und infolgedessen nicht mehr grundsätzlich bedeutsam iS der genannten Vorschrift (BSGE 40, 40, 42). Das betrifft sowohl die Form des Antrages (BSG SozR 3100 § 35 Nr 1) als auch die Kostenerstattung für selbstbeschaffte Heilbehandlungsmaßnahmen nach § 18 Bundesversorgungsgesetz -BVG- (BSG SozR 3100 § 18 Nrn 9 und 11) als auch die Frage, ob der Leistungskatalog des § 11 BVG erschöpfend ist (BSG SozR 3100 § 11 Nr 18).

Die mithin nicht zulässige Beschwerde muß entsprechend § 169 SGG mit der Kostenfolge aus § 193 SGG verworfen werden.

